

der Text im Kopialbuch nicht sehr korrekt ist, sind wir gewohnt und fällt für die Beurteilung der Echtheit oder Unechtheit nicht ins Gewicht. Wohl aber lähmt der Umstand, daß wir noch nicht im Besitze von zuverlässigen Texten aller Papsturkunden jener Zeit sind und infolgedessen weder über die damalige Organisation der päpstlichen Kanzlei noch über die einzelnen Kanzleibeamten und deren Schriften und Diktate in ausreichender Weise unterrichtet sind, ein sicheres Urteil.

Der Text des Privilegs Benedikts VIII. stimmt fast wörtlich — bis auf vier Einschaltungen und unbedeutende Abweichungen — überein mit dem des Privilegs Stephans V. vom 29. Mai 891 für das Kloster Werden J-L. 3467.¹ Meines Wissens kehrt die Arenga *Quoties ea a nobis* so nirgends wieder, obwohl sie auf eine alte Formel zurückgehen muß, die später ein Diktator unter Alexander II. (J-L. 4673. 4674. 4677. 4686) modernisiert hat. Aber darüber hinaus bis zum letzten Worte des Kontextes ist die Übereinstimmung so groß, daß nicht der mindeste Zweifel daran sein kann, daß das Privileg Stephans V. die unmittelbare Vorlage der Helmarshäuser Urkunde gewesen sein muß. Da gibt es nur zwei Möglichkeiten: entweder jenes war, als unter Benedikt VIII. die Helmarshäuser Urkunde ausgestellt wurde, gerade der päpstlichen Kanzlei zur Bestätigung eingereicht und wurde, wie wir das aus der Praxis der kaiserlichen Kanzlei oft feststellen können, zur Abfassung des andern Privilegs verwandt, oder aber die Helmarshäuser haben sich eine Abschrift des Werdener Stephanprivilegs zu verschaffen gewußt, mit dessen Hülfe sie ihr Benediktprivileg herstellten. Aber gegen diese Annahme sprechen doch wieder allerlei Abweichungen der beiden Texte voneinander und auch das Eschatokoll. Zwar ist dieses ebenso voll von Fehlern wie der Kontext, aber trotz mancher Übereinstimmung mit dem Eschatokoll in J-L. 3467 ist Entlehnung daraus nicht wahrscheinlich oder doch mit diesem Material nicht zu beweisen. Daß der schreibende Skrinier hier Gregor heißt, in der Helmarshäuser Urkunde Johannes, darauf will ich kein Gewicht legen, aber während er in J-L. 3467 *scriniarius S. R. E.* heißt, gibt ihm die Helmarshäuser Urkunde den Titel *notarius et regionarius S. R. E.* Ein späterer Helmarshäuser Fälscher hat das schwerlich erfunden. In der Datumzeile ist freilich die Übereinstimmung beängstigend groß, zumal das

¹⁾ Vgl. über dieses Privileg auch STENGEL a. a. O. S. 377.